



Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft¹

Die österreichische Staatsbürgerschaft kann auf verschiedene Arten erworben werden. Am häufigsten wird sie durch Abstammung oder Verleihung erworben.

1. Abstammung

Die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben mit **Geburt**:

- eheliche Kinder, wenn ein Elternteil österreichische:r Staatsbürger:in ist.
- uneheliche Kinder, wenn die Mutter österreichische Staatsbürgerin ist.
- uneheliche Kinder, wenn der Vater österreichischer Staatsbürger ist und die Vaterschaft innerhalb von acht Wochen nach Geburt des Kindes anerkannt hat bzw. diese in derselben Frist gerichtlich festgestellt wurde. Nach dieser Frist kann die Staatsbürgerschaft auch durch Legitimation nach der Eheschließung der Eltern oder durch Verleihung (siehe 2.Seite) erworben werden.

2. Verleihung

2.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft:

- **bejahende Einstellung** zur Republik Österreich und keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, kein Naheverhältnis zu terroristischen oder extremistischen Gruppen,
- **Unbescholtenheit** (keine gerichtlichen Verurteilungen, kein anhängiges Strafverfahren - sowohl im In- als auch Ausland, keine schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen),
- kein **anhängiges** Verfahren oder keine **durchsetzbaren / aufrechten** Maßnahmen (Aufenthaltsverbot, Rückkehrentscheidung, Ausweisung etc.) zur **Aufenthaltsbeendigung**, keine anderen **Hindernisse** (Ausweisung in den letzten 18 Monaten, Einreiseverbot, etc.),
- **Austritt** aus der bisherigen **Staatsbürgerschaft**, außer dies ist nicht möglich bzw. zumutbar,
- hinreichend **gesicherter Lebensunterhalt** im Durchschnitt in 36 Monaten aus den letzten 6 Jahren, davon jedenfalls in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung. In diesem Zeitraum muss das Einkommen mindestens den ASVG-Richtsatz erreichen und es darf keine Mindestsicherung bezogen worden sein. Achtung: Die Summe der regelmäßigen Aufwendungen wie Miete, Kreditraten, Pfändungen, Unterhaltszahlungen, etc., schmälern ab einer bestimmten Höhe (freie Station) das Einkommen. (Eine Herabsetzung der Richtsätze für Menschen mit Behinderung oder dauerhaft schwerwiegenden Krankheiten ist bei Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens möglich),
- **Nachweis** von ausreichenden **Deutschkenntnissen²** gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (Erwerb von Deutschkenntnissen auf B1 Niveau und vertiefte Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung),
- **Nachweis** der **Kenntnisse (Prüfung)²** über die **demokratische Ordnung** und die sich daraus ableitenden **Grundprinzipien sowie die Geschichte Österreichs des jeweiligen Bundeslandes**,
- **Bestimmte Aufenthaltsdauer** (Aufenthaltsdauer muss grundsätzlich ununterbrochen und rechtmäßig sein. Auslandsaufenthalte sind nur bis zu 20% der Gesamtaufenthaltsdauer zulässig.)

Anmerkungen:

(1) Aufgrund der **Kürze des Infoblatts** wurden **nur** die **häufigsten** Erwerbsarten und **bestimmte** Personengruppen behandelt.

(2) Der Nachweis über Deutschkenntnisse muss durch Zeugnisse von anerkannten Sprachinstituten belegt werden. Kenntnisse über Österreich und das jeweilige Bundesland werden durch die positive Absolvierung der Prüfung bei der Staatsbürgerschaftsbehörde nachgewiesen. Lernskripten finden Sie auf: <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/>
Bestimmte Personen müssen diese Nachweise nicht vorlegen. Sie sind entweder von dieser Pflicht ausgenommen (z.B. Kinder unter 14 Jahren, bestimmte privilegierte Personen, Personen aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes, usw.) oder es gilt diese Pflicht erfüllt (z.B. aktueller Besuch einer öffentlichen Volksschule, aktueller Besuch einer Sekundarschule und positive Beurteilung des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch“, usw.).

2.2. Die österreichische Staatsbürgerschaft kann (im Ermessen der Behörde) verliehen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen und folgende Sachverhalte vorliegen:

Nach 10-jährigem rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich (davon mindestens fünf Jahre Niederlassung)

2.3. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist (mit Rechtsanspruch der Personen) zu verleihen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen und folgende Sachverhalte vorliegen:

Ohne Mindestaufenthaltszeit:

- Minderjährige ledige Kinder, wenn zumindest ein Elternteil (Wahlelternteil) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und deshalb die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemeinsam mit anderem Elternteil (Erstreckung der Verleihung) nicht möglich ist;
- Unmündige Adoptivkinder von österreichischen Eltern oder unmündige uneheliche Kinder von österreichischen Vätern, die noch keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. (Viele der genannten Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden!)

Nach 6-jährigem rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt:

- Ehegatten:innen / eingetragene Partner:innen von österreichischen Staatsbürger:innen, im gemeinsamen Haushalt lebend und aufrechte Ehe/Partnerschaft seit mindestens 5 Jahren;
- Staatsangehörige eines EWR-Staates;
- in Österreich Geborene;
- bei Vorliegen von Deutschkenntnissen auf B2 Niveau;
- Nachweis von nachhaltiger persönlicher Integration insbesondere durch „ein mindestens dreijähriges freiwilliges Engagement in einer gemeinnützigen Organisation, mindestens dreijähriger Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial, oder Gesundheitsbereich, oder mindestens dreijähriger Bekleidung einer Funktion in einem Interessensverband“;

Nach 10-jährigem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt:

- Asylberechtigte

Nach 15-jährigem rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt:

- bei Vorliegen von nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration

Nach 30-jährigem ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Österreich

2.4. Die Erstreckung der Verleihung auf Familienangehörige

Mit einem gemeinsamen Antrag erlangen die minderjährigen Kinder (ohne Wartezeit) und Ehegatten:innen / eingetragene Partner:innen (nach 6 Jahren Aufenthalt und 5 Jahren Ehe) unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls die Staatsbürgerschaft. Diese Personen müssen niedergelassen sein, Asylberechtigte oder Legitimationskarteninhaber:in.

2.5. Antragsverfahren für die Verleihung

Zuständige Stelle für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist die Staatsbürgerschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung Ihres Hauptwohnsitzes. Da das Verfahren äußerst kompliziert bzw. aufwendig ist, sollten Sie sich unbedingt vor der Antragstellung bei der zuständigen Behörde erkundigen, ob Sie die genannten Voraussetzungen tatsächlich erfüllen und welche Unterlagen für den Antrag benötigen. In Wien müssen Sie grundsätzlich eine Erstinformationsveranstaltung besuchen, bei der Sie darüber ausführlich informiert werden; danach können Sie den Antrag stellen. Link zur Terminvereinbarung für die Erstinformationsveranstaltung: <https://ticket.wien.gv.at/M35/dnmg/>

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrant@migrant.at

Beratung für Frauen
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrantin@migrant.at

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert

